



# INKLUSION MACHT SCHULE

**„Ich kenne meine Rechte“ –**  
Das Schulgesetz in Baden-Württemberg

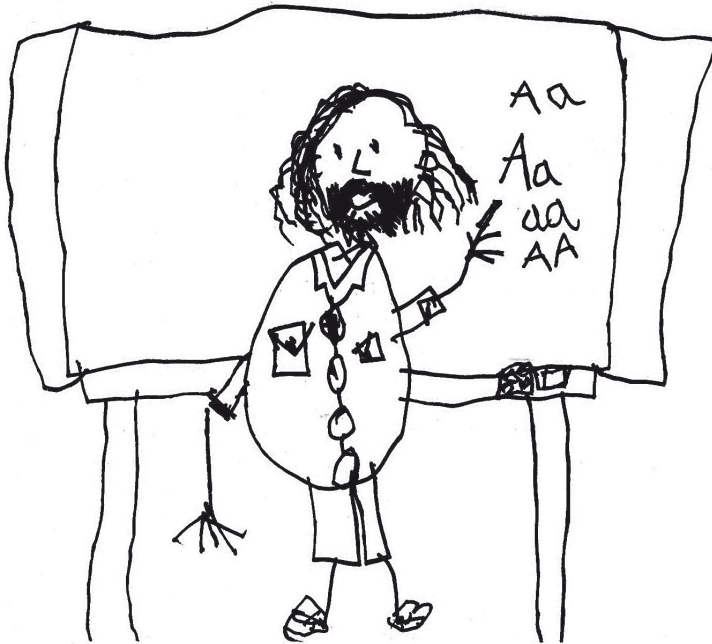
Ein Ratgeber von Eltern für Eltern  
**Ergänzungen, Erläuterungen, Korrekturen**



Zeichnung: Lavinia Sergi

Herausgegeben von der Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg  
Gemeinsam leben – gemeinsam lernen e.V.

**Sommer 2022**



## Vorwort

Vor nunmehr vier Jahren haben wir unseren „ergänzten und überarbeiteten“ Ratgeber „Inklusion macht Schule“ veröffentlicht. Inzwischen haben wir einen Großteil der Auflage verteilt und verschickt. Er ist so etwas wie ein „Standardwerk“ zur schulischen Inklusion in Baden-Württemberg geworden, was uns sehr freut.

Nun könnte man meinen, dass sich in vier Jahren doch jede Menge verändert und weiterentwickelt haben müsste. Das ist leider nicht der Fall. Fast alles, was wir damals geschrieben haben, ist auch heute noch aktuell. Das ist natürlich auf der einen Seite im Sinne einer gewissen Rechtssicherheit gut, zeigt aber auch auf der anderen Seite, wie sträflich das Thema Inklusion an den Schulen in den vergangenen Jahren von den Landesregierungen, insbesondere dem Kultusministerium, vernachlässigt wurde. Und zwar schon bevor die Pandemie ausbrach und sicherlich viele Prioritäten verschoben hat. Wir haben das immer wieder bemängelt und an vielen Stellen vorgetragen, ohne Erfolg. Vor allem unsere kritischen Anmerkungen sind immer noch erschreckend aktuell ...

Auch wenn wir mit Inklusion im baden-württembergischen Bildungssystem nicht wirklich vorangekommen sind, fanden wir es an der Zeit, unseren Ratgeber nun doch einmal zu ergänzen und das, was es an Entwicklungen – in welche Richtung auch immer – gab, zu erläutern.

Deshalb legen wir dieses Heftchen auf. Kirsten Ehrhardt hat es, wie auch schon den Ratgeber, federführend geschrieben. Wir freuen uns besonders, dass wir auch Lavinia Sergi wieder gewinnen konnten, ihre Zeichnungen beizusteuern.

Wir haben uns entschieden, uns bei den Ergänzungen an der Gliederung des Ratgebers zu orientieren. Weiterhin sprechen wir von „Sonderschulen“, weil wir den Begriff „SBBZ – Sonderpädagogisches Bildungs- und Beratungszentrum“ euphemistisch und irreführend finden.

Ulm im Sommer 2022

*Der Vorstand der Landesarbeitsgemeinschaft Baden-Württemberg  
„Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V.:  
Kirsten Jakob, Kirsten Ehrhardt, Catrin Kunz*

## **ERGÄNZUNGEN ZU KAPITEL 2 – Inklusion in der Schule – was ist das eigentlich?**

### **Inklusive Beschulung – Begriff (im Ratgeber Seite 6ff.)**

Leider wurde der Begriff seit dem Inkrafttreten des Schulgesetzes immer mehr verwässert – zum Teil aus Unkenntnis, zum Teil sehr bewusst, um auch Sonderbeschulungen „hoffähig“ zu machen und „inklusiv“ darzustellen.

Weiterhin bleibt festzuhalten: Eine „kooperative Organisationsform“, früher „Außenklasse“ genannt, ist KEINE Inklusion. Wenn also irgendwo von einer „Inklusionsklasse“ die Rede ist, ist es wichtig aufmerksam auch die nähere Beschreibung zu lesen („arbeitet intensiv mit einer Grundschulklasse zusammen...“) und/oder nachzufragen. Viele Klassen, die so bezeichnet werden, sind beim näheren Hinschauen nichts als die alten Außenklassen. Bis heute gibt es zum Beispiel auch keine einzigen zieldifferent beschulten SchülerInnen an einem Gymnasium in Baden-Württemberg, lediglich erste Außenklassen-Versuche, die man an einer Hand abzählen kann.

Vor allem Privatschulen – sowohl allgemeine als auch Sonderschulen in privater Trägerschaft – setzen fast ausschließlich weiterhin auf Außenklassen, obwohl das Schulgesetz natürlich auch für sie inklusive Lösungen ermöglicht. Allerdings sind hier weiterhin finanzielle Aspekte ausschlaggebend: Außenklassen bringen einfach mehr Geld. Man kann von finanziellen Fehlanreizen sprechen oder aber auch von der mangelnder Bereitschaft zum Beispiel von kirchlichen Trägern, sich Inklusion auch etwas kosten zu lassen.

Auch in der Corona-Pandemie war es wichtig, hier genau hinzuschauen. Denn alle Regelungen für die „Sonderschulen“ galten für inklusiv beschulte SchülerInnen nicht. Da gab es vielerorts viele Spannungen, z.B. wann auf Fernunterricht umgestellt werden musste, wann die SchülerInnen wieder in die Schulen zurückkehren durften und vieles mehr.

### **Schulkindergärten**

Es gibt übrigens auch keine „inkluisiven Schulkindergärten“, wie manchmal zu lesen ist: Ein Schulkindergarten (§ 20 SchulG) ist eine Sondereinrichtung. Organisatorisch ist er immer getrennt von einem „normalen“ Kindergarten, auch wenn er vielleicht mit diesem auf einem Gelände oder Gebäude eng verbunden ist.

## Gruppenlösungen (im Ratgeber S. 7, 20 und 32)

Immer wieder ist inzwischen zu lesen oder zu hören, dass Inklusion in Baden-Württemberg an allgemeinen Schulen „grundsätzlich gruppenbezogen“ umgesetzt wird. Das ist nicht richtig! Das Schulgesetz schreibt Gruppenlösungen „grundsätzlich“ nur bei Kindern und Jugendlichen vor, die zieldifferent beschult werden. Alles, was wir dazu im Ratgeber geschrieben haben, gilt noch immer, auch wenn es diverse Versuche gibt, dies – vor allem aus Ressourcen-gründen – umzudeuten. Natürlich ist für das zielgleich zu unterrichtende körperlich eingeschränkte oder blinde Kind die örtliche Grundschule immer die erste Wahl. Eltern werden leider immer öfter anders beraten oder informiert.

Gruppenlösungen mit zieldifferent zu unterrichtenden Kinder werden oft nur mit Kindern des Förderschwerpunktes „Lernen“ oder Kindern aus dem der „geistigen Entwicklung“, also behinderungs-homogen, gebildet. Das Gesetz schreibt das aber nicht vor. Das sollte man wissen. Kinder mit einer geistigen Behinderung werden oft zu Gruppen von 5-7 Kindern zusammengefasst, um möglichst viele sonderpädagogische Stunden in die Gruppe zu geben, so dass diese immer doppelt besetzt ist. Das hat Vor- und Nachteile: Vorteil ist sicherlich, dass die Gefahr nicht so groß ist, dass die Kinder einfach „daneben“ gesetzt werden und kein angemessenes Lernangebot erhalten. Auf der anderen Seite beobachten wir auch, dass die allgemeinen Schulen oft keine Verantwortung übernehmen, wenn alle Stunden mit Sonderpädagogen abgedeckt sind, sondern erwarten, dass diese dann auch die ganze Arbeit, z.B. in der Differenzierung, machen. Das führt dann oft auch dazu, dass Sonderpädagogen ein völlig getrenntes Lernangebot für die Kinder der Gruppe machen, das keinerlei Verbindung zum Lerngegenstand der Klasse hat. Das ist aber natürlich so in der Inklusion nicht gedacht.

Schon bei der Verabschiedung des Schulgesetzes haben wir darauf hingewiesen, dass man mit Gruppenlösungen an irgendeiner allgemeinen Schule die UN-BRK nicht umsetzen kann. Denn dort ist die „community“ ein wichtiger Begriff: Leben und Lernen in der „community“, im Sozialraum, aus dem die Kinder rausgerissen werden, wenn sie irgendwo anders zur Schule gehen müssen. Immer wieder haben wir in Elternberatungen genau dieses Thema, das so schwierig für Kinder, Eltern und Familien ist.

## Bildungspläne (im Ratgeber S. 9)

Auf Seite 9 haben wir geschrieben: „Die Bildungsziele der Kinder, die inklusiv unterrichtet werden, orientieren sich an den „im Rahmen der individuellen Lern- und Entwicklungsbegleitung festgelegten Entwicklungs- und Bildungszielen“ (§ 23 I Inklusions-VO, womit die SBA-VO gemeint ist) sowie an den Lehrplänen der allgemeinen Schulen und den jeweiligen Sonderschulen (SBBZs), vor allem bei Kindern, die zieldifferent unterrichtet werden.“ Das ist richtig, braucht aber eine Nachschärfung: Denn im Umkehrschluss heißt das: Die Lehrpläne der Sonderschulen gelten NICHT DIREKT. Darüber wird in inklusiven Settings leider manchmal gestritten. Auch Schulämter stellen hier die Rechtslage leider oft nicht korrekt dar. Nur weil z.B. „Probewohnen“ im Lehrplan der Sonderschule G enthalten ist, muss ein inklusiver Schüler dies nicht mitmachen, vor allem nicht, wenn in seinem individuellen Förderplan ganz andere Ziele vereinbart wurden. Im Umkehrschluss darf nicht argumentiert werden, der Schüler in der Inklusion dürfe keine Geografie lernen, „weil das ja im Sonderschullehrplan gar nicht enthalten ist.“

Die Bildungspläne GENT und Lernen wurden übrigens in 2021 überarbeitet. Wir haben die Entwürfe als LAG BW GLGL kommentiert und scharf kritisiert. Für uns gehen sie in die völlig falsche Richtung und sind enttäuschend. Mehr dazu unter [www.lag-bw.de](http://www.lag-bw.de)

## Sonderpädagogen an allgemeinen Schulen

Noch ein Wort zu den Sonderpädagogen, die an den allgemeinen Schulen eingesetzt sind: Sie werden keineswegs von den Sonderschulen „geschickt“, sondern von den Schulämtern formal abgeordnet. Das heißt auch, dass Eltern von Kindern in der Inklusion mit den Rektoren der Sonderschulen nichts zu tun haben. Ihre Ansprechpartner auf der Ebene „über“ den Lehrkräften sind der Rektor der allgemeinen Schule und das Staatliche Schulamt. Manche Sonderpädagogen bleiben übrigens nur ein Jahr in der Inklusion, weil eine längere Abordnung gegen ihren Willen nicht möglich ist. Aber wer so dringend wieder an die Sonderschule zurückkehren möchte, ist dort wahrscheinlich auch besser aufgehoben.

Gute inklusive Lösungen, die dauerhaft sind und zur Veränderung einer allgemeinen Schule führen, entstehen oft dort, das beobachten wir, wo allgemeine Schulen Sonderpädagogen selbst anstellen (können).

## Zeugnisse (im Ratgeber S. 9)

Wie Zeugnisse in inklusiven Settings aussehen, regelt inzwischen die „Verwaltungsvorschrift Zeugnisse“ in der Fassung von 2019.

Maßgebend für die inklusiven SchülerInnen ist 2.2.2. Hier ist auch genau aufgeführt, wie die zusätzliche Bemerkung bei zieldifferenter Beschulung lautet: „ [Name] wurde zieldifferent unterrichtet. Die Leistungsbeschreibung und -bewertung erfolgte auf Grundlage des Bildungsplans für den Förderschwerpunkt [Lernen beziehungsweise geistige Entwicklung].“

In 2.2.2 sind auch „Halbjahresinformationen“ erwähnt. Leider bekommen gerade viele SchülerInnen im Schwerpunkt „geistige Entwicklung“ oft keine Halbjahresinformationen, „weil es die ja an den Sonderschulen auch nicht gibt.“ Das mag sein, allerdings gelten die Regeln für die Zeugnisse an Sonderschulen (einschließlich der Außenklassen) für inklusiv beschulte SchülerInnen nicht. Daran muss leider manche Schule erinnert werden.

Im Gegensatz dazu finden sich unter Nr. 3 die Regelungen für die Sonderschule „Geistige Entwicklung“. Auch für die Außenklassen sind diese Regelungen maßgebend.



## ERGÄNZUNGEN ZU KAPITEL 3: Der Weg in die allgemeine Schule und 4: Die Feststellung des sogenannten sonderpädagogischen Bildungsanspruchs

### Gutachten / sonderpädagogische Überprüfungen (Ratgeber 10f. und 16f.)

Auf Seite 10 haben wir geschrieben: „Der Gutachter macht auch einen Vorschlag, in welchem Bereich die Unterstützung nötig ist, also fürs „Hören“ oder „Lernen“ (Förderschwerpunkt).

Das ist so nicht richtig. Der Gutachter beschreibt lediglich die Unterstützungsbedarfe des Kindes, sowohl beim Lernen an sich, als auch drum herum. Der Förderschwerpunkt selbst wird ausschließlich vom Schulamt festgelegt.

Seit Jahren plädieren wir übrigens dafür, dass die Gutachten so aufgebaut sind, dass die zusätzlichen Unterstützungsbedarfe, die ggf. von einer Schulbegleitung abgedeckt werden müssen, auf einer EXTRA Seite erfasst werden. Denn nur sie sind für die Eingliederungshilfe bei der Bedarfsermittlung relevant. Leider fordern diese meist das Gesamtgutachten an, obwohl der „Kernbereich Pädagogik“ nicht in ihre Zuständigkeit fällt. Wichtig ist hier auch zu wissen, dass nicht die Schule den Bedarf an Eingliederung erhebt, sondern Sozial- oder Jugendamt selbst, natürlich mit Hilfe der Beschreibungen der Schulen und der Eltern. Ein landesweit einheitliches Verfahren, wie Schulämter und Eingliederungshilfeträger hier zusammenarbeiten können und sollen, fehlt allerdings noch immer.

Nach wie vor werden die meisten (alle?) Kinder mit Trisomie 21 („Down-Syndrom“) in Baden-Württemberg in den Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ eingestuft. Hierbei sollte man aber wissen, dass es rechtlich nicht zulässig ist, pauschal aufgrund einer bestimmten Behinderung in einem bestimmten Förderschwerpunkt zu landen. Hier müssen Gutachten (und Schulämter) also genauer, vor allem individueller, hinschauen. Der Verwaltungsgerichtshof Kassel hat das in einem Beschluss aus 2020 noch einmal sehr deutlich gemacht.

Immer wieder wurden wir in den vergangenen Jahren auch damit konfrontiert, dass Träger der Eingliederungshilfen der Meinung waren, bei Kindern mit einer Körperbehinderung oder auch einer Sinnesbehinderung müsste zunächst der sonderpädagogische Bildungsanspruch überprüft werden, um überhaupt eine Schulbegleitung erhalten zu können. Das ist falsch! Bei den Überprüfungen geht es um SonderPÄDAGOGIK, also eine besondere Art der Pädagogik, der Wissensvermittlung.



Nicht alle Kinder mit einer Körperbehinderung brauchen das. Oft reicht ihnen jemand, der sie zur Toilette bringt, ihnen beim Umziehen hilft oder sonstige Assistenzleistungen erbringt.

Nur um diesen konkreten Bedarf geht es bei der Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe. Auch bei Kindern mit einer Sinnesbehinderung kann ein Beratungs- und Unterstützungsanspruch durch den sonderpädagogischen Dienst (§ 15 II, die ersten beiden genannten Begriffe, SchulG) für den pädagogischen Bereich ausreichen, aber dennoch eine Eingliederungshilfe für ergänzende Tätigkeiten nötig sein, z.B. für das Umziehen beim Sport oder die Begleitung eines sehbehinderten Kindes beim Bewegen im Schulgebäude. Leider ließen sich manche Eingliederungshilfe-Träger hier erst nach Einschalten eines Anwalts davon abbringen.

Dasselbe gilt natürlich auch bei autistischen (zielgleich zu unterrichtenden) Kindern: Für sie gibt es in Baden-Württemberg keinen sonderpädagogischen Förderschwerpunkt. Deshalb muss da auch nichts überprüft werden.

Erinnern möchten wir aus gegebenem Anlass noch einmal daran, dass der sonderpädagogische Bildungsanspruch vom Schulamt aufgehoben wird, wenn keine Notwendigkeit einer sonderpädagogischen Förderung mehr besteht (§ 9 SBA-VO). Hat eine Schule dafür konkrete Hinweise, muss (!) sie die Aufhebung beim Schulamt beantragen. Ein Beispiel ist, wenn das Kind zeigt, dass es (wieder) zielgleich lernen kann und ein abgesenktes Niveau wie im Förderschwerpunkt „Lernen“ nicht mehr braucht. Leider werden Bildungsansprüche oft aus Ressourcengründen beibehalten. Eltern werden auch, weil man gerne die Sonderpädagogen behalten möchte, abgehalten, ihrerseits eine Aufhebung oder Änderung des Anspruchs zu beantragen. Beides ist nicht rechtmäßig, weil dadurch das Bildungsrecht des Kindes beschnitten wird.

Eltern können nicht selbständig entscheiden, dass ihre Kinder keine sonderpädagogische Unterstützung mehr brauchen. Sie können nur den Antrag ans Schulamt auf Aufhebung stellen. Deshalb ist, wir werden nicht müde, das immer wieder zu betonen, der Ausdruck „sonderpädagogischer BildungsANSPRUCH“ euphemistisch und irreführend: Er ist nämlich in Wirklichkeit eine Verpflichtung.

Manchmal werden auch in ersten Klassen sonderpädagogische Überprüfungsverfahren nur deshalb in Gang gesetzt, weil man gerne immer einen Sonderpädagogen in „schwierigen Klassen“ dabei hat.

Dafür werden dann bestimmte Kinder ausgeguckt bzw. deren Eltern, die dem nicht widersprechen bzw. sich leicht überzeugen lassen. Das ist natürlich missbräuchlich. Da dies auch den Schulämtern nicht entgangen ist, schauen hier manche auch inzwischen genauer hin. Denn die Feststellung des Anspruchs, das kann man nicht oft genug sagen, ist weder Sache des Gutachters, Sache der Sonderschule noch Sache der allgemeinen Schule, sondern allein des Schulamtes.

Wenn Eltern einen sonderpädagogischen Bildungsanspruch eher zweifelhaft finden, sollten sie auf jeden Fall darauf drängen, dass dieser nur befristet beschieden wird. Dann MUSS er rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist noch einmal überprüft werden. Wenn das Gutachten und der daraus folgende Feststellungsbescheid des Schulamtes aber am tatsächlichen Bedarf des Kindes vorbei geht, sollten sich die Eltern nicht scheuen, den Bescheid zuerst im förmlichen Widerspruchsverfahren anzufechten und später ggf. auch vorm Verwaltungsgericht dagegen zu klagen.

### „Schwerpunktschulen“

„Schwerpunktschulen“ gibt es in Baden-Württemberg nicht! Leider hören noch immer Eltern Sätze wie: „Wir sind keine Inklusionsschule.“ Inklusion ist Aufgabe jeder Schule und jeder Schulart. Und jede Schule wird dadurch zu einer „inklusive Schule“, indem dort ein Kind mit Behinderung zur Schule geht bzw. das Schulamt eine inklusive Gruppe dort platziert.



## ERGÄNZUNGEN ZU KAPITEL 6: Die Schulbegleitung

So wenig sich leider bei inklusiver Schulentwicklung tut, so viel tut sich im Bereich der Schulbegleitungen/Eingliederungshilfe. Das liegt leider auch daran, dass viele noch immer Inklusion missverstehen und glauben, es würde reichen, wenn Kinder mit Behinderung „irgendwie dabei sind“, Hauptsache, sie bringen ihre eigenen „Betreuer“ (=Schulbegleitungen) mit. Das ist natürlich nicht unser Verständnis von Inklusion.

Zunächst einmal haben sich seit der weiteren Reformstufe des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) seit 2020 die Rechtsgrundlagen geändert: Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen oder drohenden seelischen Behinderung ist weiterhin in § 35 a SGB VIII geregelt. Die Eingliederungshilfeleistung in der Schule für Kinder und Jugendliche mit einer anderen wesentlichen Behinderung ist jetzt in § 112 SGB IX in Verbindung mit § 78 SGB IX geregelt. Ausdrücklich steht im Gesetz (und auch schon in unserem Ratgeber), dass die Leistung gepoolt werden kann, also an „mehrere Leistungsberechtigte“ gemeinsam erbracht werden.

Beschlossen ist allerdings schon die nächste Reform: Bis 2027 wandern alle Eingliederungshilfeleistungen an Kinder und Jugendliche mit Behinderung ins SGB VIII, also ins Kinder- und Jugendhilferecht. Zuständig werden dann immer die Jugendämter sein, die sich für diese Mammutaufgabe jetzt schon rüsten. Darüber wird zur gegebenen Zeit noch eine Menge zu schreiben sein.

Beim Poolen ist weiterhin zu beachten, dass der individuelle Bedarf eines Kindes gedeckt sein muss. Immer wieder wird Eltern erzählt, mehr „gebe es halt nicht“. Das ist nicht richtig. Wenn deutlich wird, dass der Hilfebedarf eines Kindes für eine Pool-Lösung zu hoch ist, dann braucht es eine Schulbegleitung für sich allein. Das gilt auch, wenn die Schule (meist eine Privatschule) mit der Eingliederungshilfe eine Vereinbarung getroffen hat, dass die Schule eine Pauschalsumme erhält und damit selbst eine bestimmte Anzahl an Assistenzen vorhält. Diese Vereinbarungen binden Eltern nicht. Sie beantragen trotzdem eine Eingliederungshilfe, wenn die personelle Situation für ihr Kind nicht ausreichend ist. Das gilt es dann in der sog. „Bedarfsermittlung“ durch den Träger der Eingliederungshilfe klar zu benennen.

Grundsätzlich finden wir allerdings weiterhin, dass man immer genau hinschauen sollte, ob, beziehungsweise warum überhaupt eine Eingliederungshilfe nötig ist.

Dass alle Kinder mit einer sog. „geistigen Behinderung“ an allgemeinen Schulen inzwischen eine Eingliederungshilfe, und wenn nur gepoolt, haben bzw. aus Sicht der Schulen haben müssen, halten wir für eine Fehlentwicklung. Denn in zahlreichen Fällen besteht der eigentliche Bedarf nach Hilfe auf Seiten der jeweiligen Schule und eben nicht auf der Seite des Kindes mit Behinderung. Die Praxis zeigt auch, dass viele allgemeinen Schulen dauerhaft auf diese zusätzliche Ressource nicht mehr verzichten wollen. Immer wieder werden die Schulbegleitungen auch gar nicht zur Umsetzung eines inklusiven Unterrichts eingesetzt, sondern ganz im Gegenteil, nämlich stattdessen für die Organisation der Trennung zwischen SchülerInnen mit und ohne Behinderung innerhalb der Klasse benutzt. Häufig steht den jungen Leuten auch beim späteren Übergang in den Beruf die Gewöhnung an eine Eingliederungshilfe im Weg. Natürlich kann man das nicht verallgemeinern. Wir raten aber allen Eltern, den Einsatz der Schulbegleitungen im Detail sehr genau zu beobachten und Fehlentwicklungen konsequent zu kritisieren.

Dass Schulbegleitungen grundsätzlich auch im Home-Schooling, also beim Distanzunterricht, bei den Kindern zu Hause zum Einsatz kommen können, wurde in der Pandemie durch einige Urteile klargestellt. Allerdings geht es bei den häuslichen Einsätzen nicht um „Betreuung“, sondern darum, zu ermöglichen, dass der Schüler oder die Schülerin das (digitale oder analoge) Lernangebot auch nutzen kann. Es geht also immer um das Bildungsrecht des Kindes.

Was den Ganzttag angeht (im Ratgeber Seite 26), hatten wir schon im Ratgeber auf die Gesetzesänderung durch das neue SGB IX hingewiesen, dass nämlich auch „Offene Angebote“, die unter „Aufsicht und Verantwortung“ der Schule stehen, unter Teilhabe an Bildung bei der Eingliederungshilfe fallen. Wie schon zu befürchtet, hat Baden-Württemberg aber nicht vor, seine Offenen Ganzttagsschulen so zu organisieren: 80% sind kommunal organisiert und eben nicht von den Schulen. Das heißt, dass Eltern ggf. weiterhin auf den Kosten für die dort nötigen Betreuungskräfte sitzen bleiben. Beim Ganzttag sind noch viele Fragen offen und ist, was inklusive Ausrichtung angeht, noch viel Luft nach oben. Denn die Angebote selbst müssen natürlich auch inklusiv ausgestaltet sein, damit alle Kinder an ihnen teilnehmen können.

Schulbegleitung ist eine budgetfähige Leistung (vgl. § 29 SGB IX), das heißt: Die Eltern können diese Eingliederungshilfeleistung auch als Geldbetrag, als sogenanntes „Persönliches Budget“, erhalten und damit selbst eine Schulbegleitung anstellen.

Das ist auch bei Schulbegleitungen nach § 35 a SGB VIII möglich. Das war früher einmal umstritten, ist aber inzwischen höchstrichterlich klargestellt worden. Hierbei gilt es allerdings einiges zu beachten, was den Umfang des Ratgebers sprengt. Allerdings kann die Budget-Lösung sinnvoll sein in Regionen, in denen es nur wenige oder wenig geeignete Leistungserbringer gibt, oder wenn man eine bestimmte Person selbst gefunden hat, die das machen kann und will. Insgesamt ist immer die Frage, ob die Vor- oder Nachteile des Modells überwiegen. Auf jeden Fall bedeutet es für die Eltern mehr Aufwand, mehr Verantwortung, mehr Bürokratie. Aber all das kann sich lohnen.

## Schulabschluss

Dem Thema „Schulabschluss“ widmen wir uns hier zum ersten Mal, unter dem Kapitel „Schulbegleitung“, auch wenn es nicht nur, aber oft die (fehlenden) Schulbegleitungen betrifft.

„Lassen Sie Ihr Kind morgen zu Hause!“, „Holen Sie Ihr Kind sofort ab!“ Leider gibt es immer wieder auch in inklusiven Klassen diese Situationen. Es handelt sich rechtlich um einen, evtl. auch nur stundenweise, „Schulabschluss“. Ein solcher braucht immer eine Rechtsgrundlage. Die ist sicherlich nicht „wir haben hier gerade so wenig Sonderpädagogik-Stunden und alles ist zu anstrengend.“

In Frage kommen die schulrechtlichen Ordnungsmaßnahmen nach § 90 ff. SchulG oder die „Generalklausel“ nach § 23 SchulG. Fragen Sie immer nach, warum Ihr Kind nicht in die Schule darf oder soll und auf welcher Rechtsgrundlage!

Leider beziehen sich Schulen auf den § 23 SchulG auch oft, wenn die Schulbegleitung fehlt. Dann sei das Kind nicht beschulbar, weil ohne Begleitung. Dies ist aus unserer Sicht eine pervertierte Anwendung des §23 SchulG: Denn die Schule hat ja im Vorfeld GERADE NICHT die erforderlichen Maßnahmen (hier: Regelung für kurzfristigen Krankheitsvertretung) getroffen, die zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben notwendig gewesen wären. Aus unserer Sicht ist es daher unverzichtbar, rechtzeitig mit der Schule zu besprechen, was zu bedenken und zu organisieren ist, wenn die Schulbegleitung einmal ausfällt. Eltern sollten bereits im Vorfeld gezielt nachfragen, ab wann der jeweilige Leistungserbringer für Ersatz/Krankheitsvertretung sorgen muss (das ist in den meisten Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen mit den Eingliederungshilfeträgern enthalten) und wie das Recht auf Bildung ihrer Kinder in solchen Fällen konkret sichergestellt wird.

## ERGÄNZUNGEN ZU KAPITEL 10: Privatschulen und Inklusion

In den vergangenen Jahren ist es in einigen Regionen üblich geworden, dass das Schulamt nicht mehr Sonderpädagogen, die im Staatsdienst beschäftigt sind, in die inklusiven Klassen abordnet, sondern Sonderpädagogen von privaten Sonderschulen „einkauft“. Für manche private Sonderschule, die manchmal mit schwankenden Schülerzahlen zu kämpfen hat, ist das eine willkommene Einnahmequelle. Hier werden dann sog. „Kooperationsvereinbarungen“ zwischen den allgemeinen Schulen und den privaten Sonderschulen geschlossen. Da geht es z.B. um Vertretungsregelungen, aber auch um die Qualität der Arbeit. Umso so wichtiger ist es auch für Eltern, diese Vereinbarungen zu kennen bzw. anzufordern, was manchmal nicht ganz einfach ist. Rechte von Schülern bzw. Eltern als deren Vertreter können in so einer Vereinbarung übrigens nicht eingeschränkt werden.

Im Ratgeber haben wir auf Seite 39 geschrieben: „Auch wenn Sie Ihr Kind in einer Privatschule haben möchten, müssen Sie es sonderpädagogisch überprüfen und feststellen lassen.“ Das ist so nicht ganz richtig. Es gilt für den Fall, dass das Kind zieldifferent unterrichtet wird. Denn ansonsten kann es nicht einfach nach einem anderen Bildungsgang beschult werden. Für zielgleiche Kinder gilt das nicht. Will allerdings die Privatschule ihre eingesetzten sonderpädagogischen Ressourcen vom Regierungspräsidium refinanziert haben – auch bei zielgleichen Kindern, z.B. mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung denkbar – dann ist die Überprüfung und Feststellung auch nötig.



## ERGÄNZUNGEN ZU KAPITEL 11: Inklusion in der Schule – und dann?

Das Kapitel der Anschlüsse ist noch immer ein dunkles. Schon 2015 haben wir darauf hingewiesen, dass die Kinder älter werden, die inklusiv aufgewachsen sind, und irgendwann am Ende der Sekundarstufe ankommen. Sie sind es längst. Für SchülerInnen, die neun oder zehn Schuljahre inklusiv zur Schule gegangen sind, und ihre Eltern kommt die BvE als „berufliche Außenklasse“ oft nicht mehr in Frage. Eine Rückkehr an die Sonderschule aber natürlich auch nicht.

Es entsteht eine für die Familien oft dramatische Lücke: Für Jugendliche mit Förderschwerpunkt GENT, die inklusiv beschult wurden, endet je nach Einschulungsdatum das Recht auf inklusive Schulbildung bereits mit 15 oder 16 Jahren. In der Grundschule durften sie nur vier Jahre bleiben und in der darauf aufbauenden Schule je nach Schulart weitere 5 oder 6 Jahre. Zwar kann im Sekundarbereich 1 für zieldifferent unterrichtete junge Menschen eine Schulzeitverlängerung bis zu 2 Jahre vom Schulamt ausgesprochen werden. Ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Schulzeitverlängerung wird wegen der Auswirkungen auf bestehende Gruppenlösungen häufig auch verweigert oder soll an einer anderen als der bisherigen Schule umgesetzt werden. Im zieldifferenten Bereich gibt es dann keine weiteren inklusiven schulischen Möglichkeiten. Zumindest keine, die im Gesetz stehen. So müssen sich inklusiv beschulte junge Menschen bis zur Erfüllung ihrer Schulpflicht ohne Wahlmöglichkeiten für bis zu drei Jahre lang an die Sonderschulen verweisen lassen. Das kann aus unserer Sicht nicht sein! Die BvE als „berufliche Außenklasse“ erfüllt nicht die Kriterien der inklusiven Beschulung und wird vielen jungen Menschen mit GENT auch gar nicht angeboten.

Vor Ort hat sich in einigen Regionen ein bisschen getan: Einzelne SchülerInnen, die vorher im Förderschwerpunkt „Geistige Entwicklung“ unterrichtet wurden, wurden in VABs oder AV-Klassen aufgenommen. Immer wieder sind „Einzelfallentscheidungen“ möglich, aber leider nur nach langen Kämpfen. Mancherorts entstehen auch kleinere „Modelle“, allerdings noch ohne Breitenwirkung. Einzelne SchülerInnen können diese Lücke am Ende der inklusiven Beschulung auch verkleinern oder ihr ganz entgehen, durch z.B. eine späte Einschulung, glückliche oder taktische Schulwechsel, Ableisten eines FSJ oder individuelle Befreiungen von der Schulpflicht. Für die Mehrheit der inklusiv beschulten jungen Menschen mit GENT steht aber als Abschluss ihrer bislang inklusiven Schulkarriere unausweichlich die Pflicht zum Besuch der Sonderschule.

Noch ein Wort zu den Berufswegekonferenzen: In § 83 VII SchulG und § 20 InklusionsVO ist davon die Rede, dass auch die „notwendigen Kosten- und Leistungsträger“ teilnehmen sollen. Das können sie allerdings nur mit Zustimmung, also einer expliziten Einwilligung, der SchülerInnen bzw. ihrer Erziehungsberechtigten, z.B. auf dem Mantelbogen des Kompetenzinventars. Sonst darf die Schule zwar eine Berufswegekonferenz mit Beteiligten der Schulverwaltung, aber nicht mit Externen durchführen. Wichtig ist auch das Wörtchen „notwendig“: Manchmal sind weder die Agentur, der IFD noch die Eingliederungshilfe für den angedachten Anschluss nötig. Dann müssen sie auch nicht dabei sitzen. Das kann der Fall sein, wenn es um eine rein schulische Fortsetzung geht oder um einen Weg ohne staatliche Zuschüsse oder Förderungen. In letzterem Fall können Eltern aus unserer Sicht auch anregen, auf die Berufswegekonferenz ganz zu verzichten, auch wenn das die Schulen meistens komplett verwirrt.

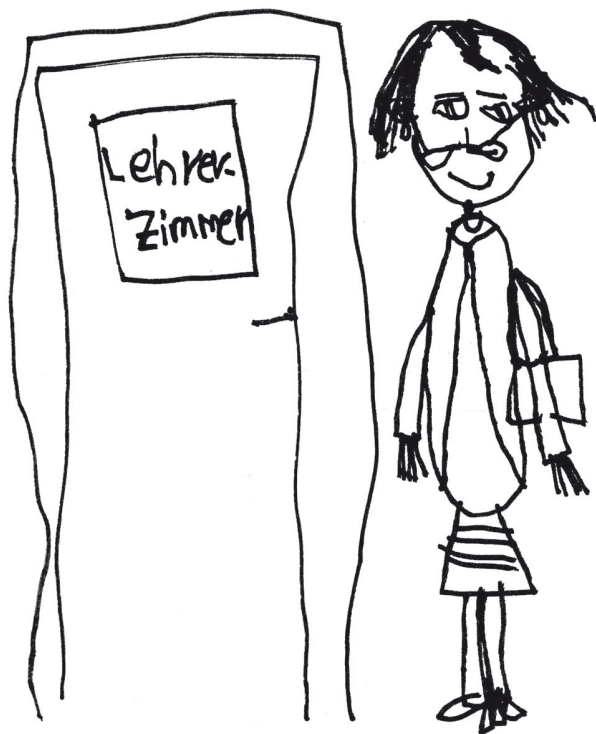
Das sog. „Kompetenzinventar“, das wir im Ratgeber auf S. 44 kritisch kommentiert haben, sehen wir auch nach 7 Jahren noch genau so kritisch. Es enthält aus unserer Sicht übergriffige und diskriminierende Fragen und Formulierungen und ist mehr defizitorientiert als kompetenzorientiert konzipiert. Weiterentwickelt wurde es bislang nicht. Auf jeden Fall sollten Eltern aus unserer Sicht nicht akzeptieren, dass es völlig ohne ihre Mitwirkung und ohne die Schüler ausgefüllt wird. Auch gilt es, darauf zu drängen, dass es gemeinsam von Lehrkräften der allgemeinen Schule und den Sonderpädagogen bearbeitet und mit Schüler/Eltern besprochen wird. Das ist umso wichtiger, je häufiger auch die Sonderpädagogen im Laufe der Jahre gewechselt haben.

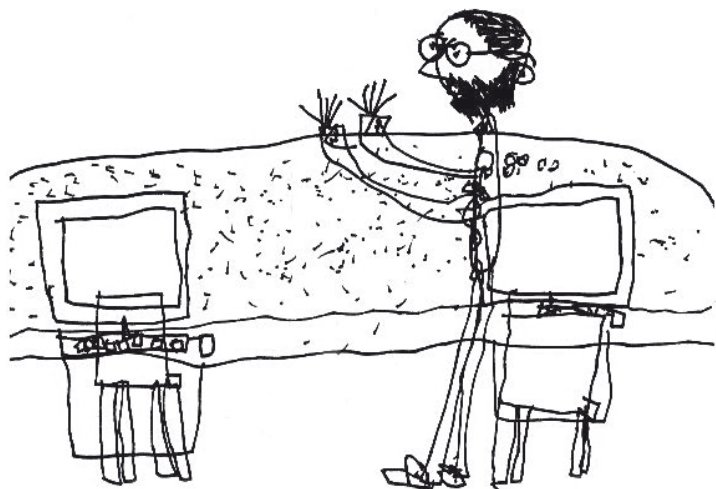


## ERGÄNZUNGEN ZU KAPITEL 13: Ausblick

In unserem Ratgeber haben wir geschrieben: „Mit den wachsenden Erfahrungen wachsen auch Überzeugungen und Haltungen, und Inklusion ist fester Bestandteil des Bildungssystems“. Leider sind wir in den vergangenen 7 Jahren hier nicht so besonders weit gekommen. Noch immer fehlt es an einem verbindlichen Qualitätsrahmen – von uns immer und immer angemahnt, auch jetzt wieder bei der Kultusministerin - und einer verlässlichen Ressourcenzuteilung für inklusive Settings, also eine konkrete Darstellung der sonderpädagogischen Ressourcen im sogenannten „Organisationserlass“.

Wir werden nicht müde, all das immer wieder öffentlich zu machen und zu kritisieren. Und vielleicht können wir ja in einer weiteren Ergänzung oder kompletten Neuauflage unseres Ratgebers dann auch einmal einige Fortschritte und Weiterentwicklungen vermelden.





## Impressum

Wenn Sie sich für unseren Ratgeber und/oder unsere Arbeit interessieren, wenden Sie sich bitte an:

[kontakt@lag-bw.de](mailto:kontakt@lag-bw.de) oder  
[beratung@lag-bw.de](mailto:beratung@lag-bw.de)

LAG Baden-Württemberg  
„Gemeinsam leben – gemeinsam lernen“ e.V.  
V.i.S.d.P.: Kirsten Jakob, Vorsitzende

### Redaktion:

Kirsten Ehrhardt

### Mitarbeit:

Kirsten Jakob, Catrin Kunz, Horst Babenhauserheide  
und weitere Mitglieder der LAG BW GLGL

### Illustrationen:

Lavinia Sergi, Heidelberg

### Layout:

Sybille Schleicher KommunikationsDesign, Karlsruhe

Alle Rechte vorbehalten.

© 2022 LAG BW GLGL, Nachdruck und Vervielfältigung, auch auszugsweise, sowohl Text als auch Illustrationen, nur mit ausdrücklicher Genehmigung der LAG BW GLGL.

Alle Informationen und Angaben in diesem Ergänzungsheft zum Ratgeber „Ich kenne meine Rechte“ haben wir sorgfältig recherchiert. Eine Gewähr für die Richtigkeit können wir aber natürlich nicht übernehmen.

